

Scheiwe, Kirsten; Schröder, Wolfgang; Wapler, Friederike; Wrase, Michael

Book Part — Published Version

Auf dem Weg zu einer menschenrechtlich orientierten, diskriminierungsfreien Teilhabe – eine Einleitung

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Scheiwe, Kirsten; Schröder, Wolfgang; Wapler, Friederike; Wrase, Michael (2023) : Auf dem Weg zu einer menschenrechtlich orientierten, diskriminierungsfreien Teilhabe – eine Einleitung, In: Scheiwe, Kirsten; Schröder, Wolfgang; Wapler, Friederike; Wrase, Michael (Ed.): Inklusion und die Rechte junger Menschen: eine rechtskreisübergreifende Aufgabe : Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht, ISBN 978-3-7489-3846-0, Nomos, Baden-Baden, pp. 7-16,
<https://doi.org/10.5771/9783748938460-7>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/334466>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Auf dem Weg zu einer menschenrechtlich orientierten, diskriminierungsfreien Teilhabe – eine Einleitung

Kirsten Scheiwe, Wolfgang Schröer, Friederike Wapler, Michael Wrase

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹ (KJSG) in Kraft getreten, das nach langjährigen Debatten zahlreiche Veränderungen in Richtung einer sogenannten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg gebracht hat. Nach dem schwierigen Geburtsprozess und dem gescheiterten Reformvorschlag in der 18. Legislaturperiode waren die Reaktionen der Fachöffentlichkeit, Verbände und Organisationen, die die Interessen junger Menschen, von Familien, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und von Fachkräften vertreten, durchaus positiv; allerdings wurde auch angemerkt, dass nunmehr weitere Schritte und Klärungsprozesse folgen müssen. Diese Konstellation hat dazu geführt, dass die Bundesregierung bereits – schneller als von einigen in der Fachöffentlichkeit erwartet – einen neuen Gestaltungsprozess aufgesetzt hat, der im November 2022 gestartet wurde und bis zum Ende der aktuellen 20. Legislaturperiode der Bundesregierung abgeschlossen werden soll. Er soll zu einer neuen Gesetzinitiative führen, durch die weitere Verfahrens- und Ausgestaltungsformen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geregelt werden.² Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) will auch in diesem ambitionierten Prozess möglichst eine breite Beteiligung der Fachöffentlichkeit sicherstellen.

Es wird für das Gelingen dieses Prozesses wichtig sein, dass die aktuellen Fachdiskussionen und ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des

1 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1444, in Kraft getreten am 10.06.2021.

2 „In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen.“ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP 2021, S. 99 (<https://www.bundesregierung.de>).

KJSG aufgenommen werden und nicht einfach linear an die Debatten des Vorgängerprozesses angeknüpft wird, um schnelle Lösungen für Verfahrensfragen zu finden. Nur so können neue Herausforderungen aufgegriffen werden, z.B. wie die Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen oder in prekären Lebenslagen besser als bislang sichergestellt werden kann, wie Selbstorganisationen auch strukturell abgesichert werden können oder auch junge Menschen in unterschiedlichen Belastungslagen Beratungsangebote wahrnehmen und sich an Ombudsstellen wenden können.

Die Koordination von Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) und Teilhaberecht (SGB IX) für alle jungen Menschen unter Federführung der Kinder- und Jugendhilfe und die Kooperation in einem gegliederten System mit unterschiedlichen Leistungsgesetzen und sieben Rehabilitationsträgern, zu denen bekanntlich auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe gehören, ist eine Zukunftsaufgabe und große Herausforderung. Die Beiträge in diesem Sammelband analysieren und diskutieren vor diesem Hintergrund Herausforderungen auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen.

Nach der Reform ist vor der Reform

Das KJSG hat einige Veränderungen mit sofortiger Wirkung ab Inkrafttreten im Juni 2021 implementiert. Einige Beispiele seien hier genannt: Zur *Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien* wurden bereits mit der Reform ein voraussetzungsloser Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche eingeführt (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) und allgemein wurden die Beratungs- und Beteiligungsregeln erweitert (z.B. § 10a, 36 SGB VIII). Ein wichtiger Reformschritt ist die Pflicht zur Einrichtung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII). Selbstorganisation und Selbstvertretung soll mit einer Pflicht zur Berücksichtigung selbstorganisierter Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen („Selbstvertretung“, § 4a SGB VIII) gefördert werden. Auf dem Weg zu einer *Gesamtzuständigkeit* wurde mit der am 10.6.2021 in Kraft getretenen ersten Stufe der Begriff der Behinderung den aktuellen Standards angepasst (§ 7 Abs. 2 SGB VIII), die gleichberechtigte Teilhabe als Ziel der Kinder- und Jugendhilfe formuliert (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) und die allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an verschiedenen Stellen im Gesetz betont (z.B. §§ 11 Abs. 1 S. 3, 22a Abs. 4, 79a, S. 2, 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Für wesentliche Prozesse gibt es jedoch einen längeren Zeithorizont von etwa sieben Jahren und Übergangsregelungen (§ 107 SGB VIII); zum Teil sind weitere gesetzgeberische Schritte erforderlich.

- Die rechtliche Verpflichtung zur Einführung von Verfahrenslotsen als Fachkraft im Jugendamt (§ 10b SGB VIII), die eine wichtige Rolle bei der Unterstützung, Begleitung und Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und ihrer Familien spielen sollen, tritt zum 1.1.2024 in Kraft.
- 2028 soll die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche von der Eingliederungshilfe auf die Kinder- und Jugendhilfe übergehen. Am 1. Januar 2028 sollen die Neuregelungen über die vorrangige Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle Leistungen für junge Menschen mit (drohenden) Beeinträchtigungen – also für Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII und Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und SGB XII – in Kraft treten, was jedoch von der Verabschiedung eines zukünftigen Bundesgesetzes auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation abhängig ist, um durch dieses Gesetz das Nähere zu regeln. Es muss erst noch verabschiedet und vor dem 1. Januar 2027 verkündet werden (§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII).

Somit befinden wir uns aktuell und in den kommenden Jahren im Prozess der inklusiven Um- und Neugestaltung der Leistungen, Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer weiteren rechtlichen Normierung in einem stufenförmigen Prozess.

Das dritte Forum Kinder- und Jugendhilferecht, das am 11./12. November 2021 nach pandemiebedingten Verschiebungen an der Universität Hildesheim hybrid stattfand, wurde organisiert, um diesen stufenförmigen Prozess aus der Perspektive der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts interdisziplinär zu reflektieren. Es hatte das Thema *Inklusion und die Rechte junger Menschen – eine rechtskreisübergreifende Aufgabe*, denn Inklusion ist eine Herausforderung, die sich zwischen Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII sowie dem Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX und weiteren Rechtsmaterien bewegt.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Infrastruktur von Leistungen, Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind auch weitere rechtliche Herausforderungen zu bewältigen, wozu auch die Hilfen für junge Volljährige, die Gestaltung einer inklusiven Infrastruktur für junge Erwachsene sowie die weitere Stärkung des Rechtsstatus *Leaving Care* gehören, aber vor allem auch die Koordination und Bearbeitung von Schnittstellen und einiger Verwerfungen zwischen verschiedenen Rechts-

kreisen. Dies kann nur durch einen Diskussionsprozess zwischen allen Beteiligten sowie durch trägerübergreifende Kooperationen von Kinder- und Jugendhilfeträgern und anderen Trägern der Rehabilitation und Teilhabe in einem gemeinsamen Klärungs- und Planungsprozess geschehen. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nur rechtskreisübergreifend gedacht werden unter Einbeziehung des Teilhaberechts (SGB IX); auch die Schnittstellen zum Grundsicherungsrecht oder das Zusammenwirken mit Schulträgern sind zu beachten.

Wesentlich ist dabei, dass junge Menschen, Familien und Selbstorganisationen sich nachhaltig beteiligen können. Es sollte auch in der Aushandlung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von der kommunalen bis zur bundespolitischen Ebene sowie bei der Umsetzung Kooperation und Beteiligung nicht nur gewährleistet sein, dass eine Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet, sondern dass gerade auch die Beteiligungsrechte von jungen Menschen, ihrer Familien und Selbstorganisationen verwirklicht und gestärkt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher weitgehend offen, ob und wie die sog. inklusive Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet wird. Auch durch die Debatten auf der Fachtagung zog sich die Frage, wie das Gesetzgebungsvorhaben tatsächlich innerhalb der Frist zu einem zufriedenstellenden Ende geführt werden kann. Kommt das Gesetz nicht, bleibt die Reform auf halber Strecke stehen. Dass dies keine wünschenswerte Lösung sein kann, machen die Beiträge in diesem Band in vieler Hinsicht deutlich.

Diese Aspekte der Inklusion als rechtskreisübergreifender Aufgabe, bisherige Ansätze sowie die Veränderungen durch das KJSG werden in diesem Band theoretisch, interdisziplinär und aus Sicht der Praxis thematisiert. Verschiedene Rechtsmaterien waren Grundlage der Diskussionen, neben dem SGB VIII und dem Verfassungsrecht waren dies die relevanten internationalen Verträge, insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention, das in verschiedenen Leistungsgesetzen geregelte Recht der Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX) und das Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht. Es geht um Zukunftsperspektiven und die angemessene Umsetzung der Vorgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, um Kritik der Schwächen und ihre Weiterentwicklung. Im Mittelpunkt stehen die jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und ihre Beteiligung. Aus Sicht der Fachverbände sind auch trägerbezogene und leistungsrechtliche Aspekte einer inklusiven Ju-

gendhilfe stärker zu beachten.³ Gegenstand der Diskussion auf der Fachtagung waren vor allem die geänderten Beteiligungsregeln und die umgesetzten wie auch die in Aussicht gestellten Regelungen, mit denen eine Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen erreicht werden soll.

Die Beiträge im Einzelnen – eine Übersicht

Zu Beginn gibt *Albrecht Rohrmann* in seinem Beitrag *Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz* einen kompakten und sozial- und rechtspolitisch profilierten Überblick über den Prozess einer inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe aus menschenrechtlicher Perspektive, der schon vor dem KJSG begonnen hatte und insbesondere durch die UN-Behindertenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention an Dynamik gewonnen hat. Eine inklusive Perspektive auf Leistungen, Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe muss sich primär an der Lebenslage Kindheit und Jugend orientieren und erst sekundär nach Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen dieser Lebenslage differenzieren - so auch der der 13. Kinder- und Jugendhilfebericht und die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme.⁴ Er benennt die bereits zuvor bestehenden inklusiven Ansätze und charakterisiert die Neuregelungen durch das KJSG als Bekräftigungen des bestehenden und an zahlreichen Stellen bereits leitenden Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe zur Überwindung von Diskriminierungen und der Partizipation, ein Leitgedanke der UN-Kinderrechtskonvention. Die Herausforderungen werden exemplarisch diskutiert an den Beispielen der inklusiven Gestaltung von Hilfeplanung, der partizipativen Entwicklung neuer Angebote, insbesondere außerhalb von Sondereinrichtungen (die bisher mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien immer noch dominant sind), der Übergangsbegleitung in das junge Erwachsenenalter, der Unterstützung durch *peer support* sowie am Beispiel der Leistungsform des persönlichen Budgets. Besonders die Jugendhilfeplanung sieht Rohrmann als einen möglichen Motor für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, deren Planungsauftrag durch das KJSG präzisiert wurde. Dienste und Einrichtungen sollen so geplant

3 Letzteres war Thema eines Vortrages von Prof. Daniela Schweigler, der nicht in dem Sammelband enthalten ist.

4 Bundestagsdrucksache 16/12860, S. 12.

werden, dass ein „möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“ (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) und „junge Menschen mit Behinderungen (...) mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Er betont die Notwendigkeit der Verantwortung für eine inklusive kommunale Infrastruktur und die Offenheit der Gestaltung durch partizipative Lernprozesse vor dem Hintergrund eines menschenrechtsbasierten Ansatzes der Inklusion.

Inklusion im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Teilhaberecht wird von Felix Welti durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Inklusion im Recht und seiner Bedeutung eingeleitet, den er als möglichst freie und gleiche Teilhabe an und Befähigung zu Inklusionschancen in gesellschaftlichen Teilbereichen versteht, denen Grund- und Menschenrechten zugeordnet werden können. Unter Rückgriff auf Luhmanns Systemtheorie problematisiert er die Frage, ob diese Teilbereiche – etwa auch das Jugendhilfe- und das Teilhaberecht – miteinander kommunizieren können. Dazu erläutert er umfassend die relevanten Rechtsnormen – Grund- und Menschenrechte, Behindertengleichstellungsgesetze und Allgemeines Gleichstellungsgesetz, das allgemeine Sozialrecht sowie das Teilhaberecht des SGB IX von 2001. Er weist auf das Problem hin, dass zwischen den Trägern die Anwendbarkeit und Auslegung dieser teilhaberechtlichen Vorschriften, die viele Gewährleistungen enthalten und auch die besonderen Bedarfe und Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Eltern bewusst adressieren (etwa § 4 Abs. 3 SGB IX seit 2001), immer wieder im Streit stehen, da die Träger (auch die Kinder- und Jugendhilfe als einer der sieben Träger der Rehabilitation) die teilhaberechtlichen Vorschriften ‚im Lichte ihrer eigenen Leistungsgrundsätze und Codes auslegen, auch wenn damit die Wirksamkeit in Frage gestellt wird, sie manchmal sogar ignorieren oder negieren‘. Das KJSG hat im Jugendhilferecht Ansätze zur Verknüpfung, Koordination und Kooperation verschiedener sozialstaatlicher Leistungen für Kinder und Jugendliche explizit aufgenommen und stärker adressiert (etwa § 9 Nr. 4 oder § 8b Abs. 3 SGB VIII), die sich – und das betont Welti – als Pflichten der Träger auch bisher aus den Behindertengleichstellungsgesetzen und dem SGB I ergeben haben. Gemeinsamer Bezugspunkt für Jugendhilfe- und Teilhaberecht sind die grund- und menschenrechtlichen Bezüge, doch Spannungen ergeben sich im Einzelfall durch nicht konsistente Normierungen und Zuweisungen von Verantwortlichkeiten. Daher müsse auch das tatsächliche Handeln von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten, also von Eltern und Kindern in den Blick genommen werden. Was macht die Praxis aus

Rechtsnormen, wie entstehen etwa Handlungs- und Unterlassungsroutinen? – Explizit weist er die Annahme einer möglichen ‚Gesamtzuständigkeit‘ von nur einem Sozialleistungsträger oder -erbringer zurück, da es für jedes Kind eine Vielfalt von Institutionen brauche. Die Differenzierung der Rehabilitationsträger ist für ihn auch eine Folge der Normalisierung und Inklusion. Probleme entstehen dann oft daraus, dass einzelne Leistungsträger – etwa die Krankenkassen und Vertragsärzte – ihre Pflicht zur Teilhabeplanung nicht umfassend umsetzen. Auch das Persönliche Budget als Instrument zur Verflüssigung von Schnittstellen werde von einigen Jugendhilfeträgern oder Verwaltungsgerichten trotz eindeutiger Rechtslage schlicht negiert. Er ist skeptisch, ob die Verfahrenslotsen die Koordination und Kooperation besser auf den Weg bringen können, und hält die Verbindung der Verfahrenslotsen als Jugendamtsfachkräfte mit der durch das BTHG eingeführten flächendeckenden Struktur der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung durch Behindertenverbände und freie Träger für eine möglich Strategie. Für die Zukunft sei – so Welti – eine partizipative und offene Entwicklung sowie Koordination, Kooperation und Verständnis zwischen Behörden, Verbänden, Leistungserbringern, Professionen und Disziplinen zentral.

Arne von Boetticher stellt die *Zukunftsperspektiven der Inklusion und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem KJSG* in den Mittelpunkt. Er erläutert die bereits vor Verabschiedung des KJSG bestehenden Kooperationspflichten von Sozialleistungsträgern im SGB X, SGB IX und die entsprechenden Verfahrensvorschriften zur Koordinierung sowie deren weitere Ausdifferenzierung durch das Bundesteilhabegesetz. Das Instrument zur koordinierenden Vorgehensweise der Rehabilitationsträger, der Teilhabeplan, umfasst sowohl die Bedarfsfeststellung und die Beteiligung der Antragsteller*in sowie weitere Konkretisierungen der Kooperationspflichten. Er stellt jedoch erhebliche Vollzugsdefizite dieser am 1.1.2018 in Kraft getretenen Regelungen des BTHG fest und weist dies an Hand empirischer Daten nach. So konnten etwa verschiedene Träger keine Angaben dazu liefern, ob bei ihnen trägerübergreifende Teilhabeplanungen durchgeführt worden waren; die Bundesagentur lieferte Daten, die sehr plastisch sind – so wurden nach dem Teilhabeverfahrensbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) 2019 nur in 0,26 % der Fälle ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt. Während die Kinder- und Jugendhilfe mit 1,77 % der Fälle einen höheren Anteil von Teilhabeverfahren mitteilte, lag der Anteil bei den übrigen Rehabilitationsträgern (mit Ausnahme der Träger des Sozialen Entschädigungsrechts) nicht einmal im Promillebereich; die Implementationsdefizite sind krass. Es folgt eine detaillierte Darstellung der Neuregelungen zur Stärkung der

rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit durch das KJSG, insbesondere die Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, die Beteiligung am Gesamtplanverfahren und der Verfahrenslotse. Sein Fazit ist, dass trotz der Verschärfung der Kooperations- und Verfahrensregeln durch das BTHG mit Wirkung ab 2018 die Implementation mangelhaft ist. Die Neuregelungen durch das KJSG hätten unter anderem die Schwäche, dass die Mitwirkungspflichten der beteiligten Träger beim Zuständigkeitsübergang im Gesetz nicht normiert wurden. Er bezweifelt, ob die richtungsweisenden Neuregelungen im KJSG zur Reduzierung von Schnittstellen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zum 1.1.2028 tatsächlich vollzogen werden; die Einführung der Verfahrenslotsen hält er für die wesentliche Maßnahme, die den Leistungsberechtigten eine gewisse Unterstützung im Umgang mit der mangelhaften rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger bieten könnte.

Antje Welke nimmt in ihrem Beitrag *SGB VIII und BTHG: Mehr als Schnittstellenmanagement – wie ist eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit denkbar?* die Problematik aus Sicht der Praxis in den Blick. Diskutiert werden bisherige Schnittstellenprobleme seit der Trennung der Zuständigkeit der Hilfen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (‘seelische Behinderung’, § 35a SGB VIII) und Eingliederungshilfen (‘körperliche und geistige Behinderung’, SGB IX) sowie die Lösungsansätze durch das Bundesteilhabegesetz seit 1.1.2017 und das KJSG; fortbestehende unklare Zuständigkeiten werden besprochen. Sie kritisiert, dass für Kinder und Jugendliche mit unklaren Diagnosen, bei denen Bedarfe nicht eindeutig zuzuordnen sind oder sich überschneiden und sog. Doppeldiagnosen/Mehrfachbehinderungen vorliegen, die Zuständigkeitsklärungsverfahren aufreibend und kräftezehrend sind. Die Unterstützung der Familie als Ganzes, in der ein Kind, Jugendlicher oder Elternteil mit Behinderung lebt, sei unzureichend. Offene Angebote der Jugendhilfe nehmen Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf unzureichend in den Blick. Sie analysiert, welche Lösungsansätze aus dem KJSG über die bisherigen Verfahrensregeln des BTHG hinausgehen und welches Potential sie haben. Die Beratung nach § 10a SGB VIII konkretisiert die bisherigen Beratungspflichten aus §§ 14, 15 SGB I. Strittig sei jedoch, ob § 10a SGB VIII ein subjektiv-rechtlich einklagbarer Rechtsanspruch sei oder nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, der dann weitgehend bedeutungslos und unwirksam bleibe. An der Regelung der Teilnahme der Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, bisher bereits in § 117 Abs. 6 SGB IX geregelt) moniert sie die Begrenzung der Teilnahmepflicht, von der ‘in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden’ könne (§ 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX), etwa wenn durch die Teilnahme des Jugendhilfeträ-

gers das Gesamtplanverfahren verzögert würde; dies verhindere, dass die Zielstellung eines umfassenden Verfahrens erreicht werden könne. Die Einführung eines Verfahrenslotsen hält sie für das erfolgversprechendste Instrument. Als Umsetzungshemmnisse identifiziert sie die unterschiedlichen Systemlogiken von Kinder- und Jugendhilferecht einerseits und vom Teilhaberecht andererseits. Das Teilhaberecht sei mehr von Leistungsansprüchen geprägt, die als Nachteilsausgleiche auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention von den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern stärker eingefordert würden. Ein weiteres Hemmnis sei die Einschränkung der Ressourcen in § 107 Abs. 2 SGB VIII, wonach weder eine Verschlechterung für Leistungsberechtigte noch für kostenbeitragspflichtige Personen und auch keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1.1.2023 eintreten dürfe. Sie betont, dass es eine Reform nicht ohne Veränderungen am Personenkreis und den Ressourcen geben könne und eine inklusive Lösung verlange, dass die erforderlichen Ressourcen für die Reform bereitgestellt werden.

Eric van Santen thematisiert in seinem Beitrag *Leaving Care und Coming into Care – Neue Übergänge als Herausforderung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe* einerseits die neuen rechtlichen Regulierungen der Hilfen für junge Volljährige durch das KJSG und skizziert andererseits vor dem Hintergrund von Analysen sozialstatistischer Daten zur Nutzung der Hilfen und zu den Beendigungen von Hilfen weitere zu klärende Herausforderungen. Er verweist darauf, dass die Weiterführung von Hilfen im jungen Erwachsenenalter bisher vor allem mit der Hilfedauer und dem Eintrittsalter in die Hilfen in Verhältnis stehe. Insgesamt wird deutlich, dass eine genaue Analyse der Verwirklichungspraxis notwendig ist, um besser nachzeichnen zu können, ob und wie junge Menschen im jungen Erwachsenenalter durch die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden. Grundlegend verweist der Beitrag darauf, dass der weitere Reformprozess in Bezug auf die inklusive Gestaltung der Hilfen für junge Volljährige noch vor großen Herausforderungen steht. Auch in der Forschung und der Sozialstatistik werde erst langsam erkannt, dass nicht nur die Schnittstellen zwischen den Hilfesystemen gerade im jungen Erwachsenenalter neu entworfen sowie die Rechtsverwirklichung analytisch und statistisch neu erfasst werden müssen. Soweit eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bis zum 27sten Lebensjahr das Ziel sei, müsse gerade das junge Erwachsenenalter auch über das 21ste Lebensjahr hinaus neu gesehen und in die Hilfeinfrastruktur u.a. das *Coming into Care* stärker einbezogen werden. *Eric van Santen* weist letztlich darauf hin, dass zwar mit Bezug auf den Prozess des *Leaving Care* grundlegende Änderungen vorgenommen wurden, diese

aber eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe im jungen Erwachsenenalter noch nicht charakterisieren.

Danksagung

Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal herzlich bei allen Referent*innen für ihre wertvollen Beiträge. Neben den Autor*innen der Beiträge in diesem Band sind dies Dr. Heike Schmid-Obkirchner, BMFSFJ, Prof. Dr. Daniela Schweigler, Universität Duisburg-Essen, und Angela Smessaert, stellvertretende Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) bedanken wir uns für die finanzielle Förderung der Veranstaltung. Wir danken Jana Köhler für ihre effiziente und hilfreiche Unterstützung beim Lektorat der Beiträge. Schließlich danken wir dem Nomos-Verlag und den Herausgeberinnen der Schriftenreihe für die Publikation dieses Bandes sowie Frau Gisela Krausnick vom Nomos-Verlag für Beratung, Unterstützung und sorgfältiges Lektorat.

Im November 2022

Die Herausgeberinnen und Herausgeber